

12. JUNI 2014

ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 16. November 2004

zwischen

SPLENDID MEDIEN AG

und

POLYBAND MEDIEN GMBH

C/M/S/ Hasche Sigle

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
1. Änderung von Ziffer 3 des BuEAV.....	4
2. Zustimmungsvorbehalt.....	4
3. Sonstiges.....	4

ANLAGEN	SEITE
Anlage 1 Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12. Juni 2014.....	6

DIESE ÄNDERUNGSVEREINBARUNG (die "**Änderungsvereinbarung**") wurde am 12. Juni 2014 geschlossen

ZWISCHEN:

(1) **Splendid Medien AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 31022,

– nachfolgend "**Splendid**" –

(2) **Polyband Medien GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6010,

– nachfolgend "**Polyband**" –

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

(A) Splendid ist die alleinige Gesellschafterin der Polyband.

(B) Die Splendid als herrschende Gesellschaft und die Polyband als beherrschte Gesellschaft (damals noch firmierend unter Polyband Gesellschaft für Bild- und Tonträger mit beschränkter Haftung) haben am 16. November 2004 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend "**BuEAV**") geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Polyband mit Beschluss vom 02. Juli 2004 und die Hauptversammlung der Splendid mit Beschluss ebenfalls vom 02. Juli 2004 zugestimmt haben und der am 27. Dezember 2004 mit Eintragung in das Handelsregister der Polyband wirksam geworden ist.

(C) Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen mit einer abhängigen GmbH nunmehr ein sogenannter dynamischer Verweis auf § 302 Aktiengesetz „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Daher soll der BuEAV entsprechend angepasst werden.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. ÄNDERUNG VON ZIFFER 3 DES BUEAV

1.1 Ziffer 3 des BuEAV wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

"3 *Verlustübernahme*

Die Splendid ist entsprechend den Regelungen des § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet."

1.2 Sämtliche sonstigen Bestimmungen des BuEAV gelten unverändert fort.

2. ZUSTIMMUNGSVORBEHALT

Diese Änderungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Splendid und der Gesellschafterversammlung der Polyband geschlossen.

3. SONSTIGES

Eine konsolidierte und vollständige Fassung des BuEAV in der nach Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung geltenden Form ist dieser Änderungsvereinbarung zu Informationszwecken als Anlage 1 beigelegt.

Diese Änderungsvereinbarung wurde an dem eingangs genannten Datum geschlossen.

UNTERSCHRIFTEN

Splendid Medien AG

vertreten durch:

Name:

Funktion:

Polyband Medien GmbH

vertreten durch:

Name:

Funktion:

Splendid Medien AG

vertreten durch:

Name:

Funktion:

ENTWURF

Anlage 1
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in der Fassung
der Änderungsvereinbarung vom 12. Juni 2014

ENTWURF

Anlage 1

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der Splendid Medien AG und der Polyband Medien GmbH

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12. Juni 2014

ENTWURF

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

1. der im Handelregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 31022 eingetragenen Splendid Medien AG, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Herrn Andreas Klein und Herrn Frank Preuss,

– nachfolgend „**Splendid**“ genannt –

und der

2. im Handelregister des Amtsgerichts München unter HRB 6010 eingetragenen Polyband Gesellschaft für Bild- und Tonträger mit beschränkter Haftung, vertreten durch die einzelvertretungs-
berechtigte Geschäftsführerin Frau Swetlana Winkel,

– nachfolgend „**Polyband**“ genannt –

1 Leitung

- 1.1 Die Polyband unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Splendid. Die Splendid ist dementsprechend berechtigt, der Geschäftsführung der Polyband hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Polyband obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Polyband.
- 1.2 Die Splendid wird ihr Weisungsrecht nur durch ihre Geschäftsführung ausüben. Weisungen sind schriftlich, per Telefax oder per email zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich, per Telefax oder per email zu bestätigen.

2 Gewinnabführung

- 2.1 Die Polyband verpflichtet sich, vorbehaltlich der in der nachfolgenden Nummer 2.2 vereinbarten Regelung, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn (d. h. der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr) an die Splendid abzuführen.
- 2.2 Die Polyband kann nur mit Zustimmung der Splendid Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Splendid verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und insoweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmänni-

scher Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Splendid dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ist ausgeschlossen.

- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des am 01.01.2004 beginnenden Geschäftsjahres.

3 Verlustübernahme

Die Splendid ist entsprechend den Regelungen des § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet.

4 Informationsrecht

Die Splendid ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Polyband einzusehen. Die Geschäftsführung der Polyband ist verpflichtet, der Splendid jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der Polyband zu erteilen.

5 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 5.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Splendid sowie der notariell beurkundeten Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Polyband abgeschlossen. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Polyband wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß Ziffer 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2004.
- 5.2 Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2008 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.
- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Splendid nicht mehr mehrheitlich (Mehrheit der Anteile oder Mehrheit der Stimmrechte) an der Polyband beteiligt ist oder eine der beiden Gesellschaf-

ten aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

- 5.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- 5.5 Bei Vertragsende wird die Splendid den Gläubigern der Polyband entsprechend § 303 AktG Sicherheit leisten.

ENTWURF